

Ratgeber zur Baumschutzsatzung und zum Antragsverfahren

Fachbereich Umwelt, Klimaschutz, Innere Dienste

Die Baumschutzsatzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 30 BauGB) im Gebiet der Stadt Reinbek.

Welche Bäume sind geschützt?

1. Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm^{*)},
2. Obstbäume mit einem Stammumfang ab 130 cm^{*)},
3. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm^{*)} beträgt und wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm^{*)} aufweist,
4. Ersatzpflanzungen und
5. Bäume, die in einem Bebauungsplan als erhaltenswert gekennzeichnet sind.

*) Alle Maße werden in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen.

Welche Bäume sind nicht geschützt?

1. Scheinzypressen der Gattung Chamaecyparis, Lebensbäume der Gattung Thuja, Fichten der Gattung Picea, Tannen der Gattung Abies, Douglasfichten der Gattung Pseudotsuga.
2. Bäume, die auf dem Friedhofsgelände stehen und in deren Wurzelbereichen Beerdigungen vorgenommen werden müssen.

Wann muss die Baumschutzsatzung nicht beachtet werden?

1. Die Satzung gilt nicht für Bäume, die auf Flächen stehen, die im Bebauungsplan als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald festgesetzt sind, sowie für Kleingartenanlagen.
2. Die Satzung findet keine Anwendung auf Bäume, die:
 - a) dem Erwerbszweck dienen (z.B. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen),
 - b) in Alleen stehen, c) auf Knicks wachsen, d) in geschützten Landschaftsbestandteilen stehen,
 - e) auf Grundstücken stehen die unter Denkmalschutz stehen (historische Gärten und Parkanlagen), f) in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder
 - g) auf planfestgestellten Bundesbahnanlagen wachsen.
3. BSS § 2(3): Die Satzung erstreckt sich nicht auf Bäume im Bereich einer bauordnungsrechtlich zulässigerweise zu bebauenden Fläche eines Grundstückes, soweit diese bei der Errichtung einer baulichen Anlage beseitigt werden müssen oder auf Dauer durch die Auswirkungen der baulichen Anlage beschädigt oder verändert werden.

Erläuterung: Bereits im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob geschützte Bäume vorhanden sind und ob diese Bäume, durch eine zumutbare Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers, erhalten werden können. Fazit: Die Bäume verlieren ihren Schutz erst, wenn die Baugenehmigung erteilt ist. Sie dürfen nur in zeitlichem Zusammenhang mit dem Beginn der Baumaßnahme gefällt werden.

Wann muss eine Ausnahmegenehmigung / Befreiung beantragt werden?

Dann, wenn ein geschützter Baum beseitigt oder verändert werden soll. Sind Sie unsicher - stellen Sie bitte einen Antrag, dann können wir punktuell tätig werden und Sie erhalten konkrete Nachricht.

Wann besteht die Möglichkeit einer Befreiung (nach § 67 BNatSchG)?

Wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

der Erhalt des Baumes in seiner vorhandenen Struktur zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist, **kann** im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

Wie ist eine Ausnahme bzw. Befreiung zu beantragen?

Eine Ausnahme oder Befreiung zur Baumschutzsatzung ist bei der Stadt Reinbek, **schriftlich** zu beantragen. Ein Antragsformular finden Sie auf der Homepage (siehe Seite 4) oder wir senden es Ihnen zu.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Grundstückseigentümer oder die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

Welche Kosten entstehen?

Die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung von der Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Bäume, für die eine Ausnahmegenehmigung / Befreiung erteilt wurde und liegt zwischen 30 € und 65 €.

Hinweis :

Neben den Bestimmungen der Baumschutzsatzung ist auch der § 21 Abs. 1 Nr. 3 + 4 LNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope: Alleen und Knicks) zu beachten. Eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn ist hier erforderlich und erfolgt im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Reinbek.

Im Sinne des Arten- und Naturschutzes gibt es die Verpflichtung zum Schutz der Vogelwelt -vor allem während der Brutzeit. Bäume weisen häufig Höhlen oder Spalten auf, die Höhlenbrütern und verschiedenen Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen [§ 44 BNatSchG].

Was ist verboten?

Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung der geschützten Bäume.

Was zerstört, beschädigt oder verändert einen Baum?

- die Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- die unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- die Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen,
- das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben,
- das Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
- das Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung führen können,
- Eingriffe, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern, wie z.B. das Kappen von Bäumen oder die Durchführung von Kronenreduzierungen.

Welche Handlungen an geschützten Bäumen sind erlaubt, aber anzeigepflichtig?

- Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume,
- Pflegehieb (Beseitigung einzelner Bäume im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes),
- das Entfernen abgestorbener Bäume,
- Maßnahmen an Bäumen im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 38 ff. des Landeswassergesetzes.

Hinweis:

Die Handlungen sind dem Fachbereich Umwelt, Klimaschutz, Innere Dienste der Stadt Reinbek rechtzeitig und schriftlich **vor** Beginn anzuzeigen; das können Sie mit dem bereitgestellten Antragsformular vollziehen (siehe „Wie ist eine Ausnahme bzw. Befreiung zu beantragen?“).

Wann darf gefällt werden (Baumbeseitigung), eine Knickpflege durchgeführt werden, eine zulässige Handlung vorgenommen werden?

Nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Auskunft erteilt die Abteilung Umwelt, Klimaschutz:



zu den Sprechzeiten des Rathauses:

Mo., Di., Do., Fr.
Do. auch

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr



040 / 727 50 - 372



natur+umwelt@reinbek.de



040 / 727 50 379

Dokumente und Formulare auf www.reinbek.de

Baumschutzsatzung:

https://www.reinbek.de/fileadmin/Gemeinde/Dateien/Buergerservice_und_Politik/Ortsrecht/1_Aenderung_Baumschutzsatzung__Arbeitssatzung.pdf

Online-Antragsstellung auf Ausnahme / Befreiung / Baumfällung / zulässige Handlung :
„über“ Bürgerservice und Politik / Formulare und Ratgeber / Umwelt / Baumfällgenehmigung

Ratgeber zur Baumschutzsatzung und zum Antragsverfahren:

https://www.reinbek.de/fileadmin/Gemeinde/Dateien/Buergerservice_und_Politik/Formulare_und_Ratgeber/Umwelt_Klimaschutz/Ratgeber_zur_Baumschutzsatzung.pdf

Datenschutz: Die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind einsehbar auf unserer Homepage www.reinbek.de - unten rechts „Datenschutzerklärung“ / „Amt für Inneres“ / „Datenverarbeitung_Antragsbearbeitung nach Baumschutzsatzung oder kann Ihnen zugesandt werden.